



Preisliste 2024

Alfred Laurent AG
Kieswerk
7556 Ramosch



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kontakt 3	
Zertifizierung	3
Firmenportrait	4
Preisumfang / Zahlungsbedingungen	4
Preisliste	5
Gesteinskörnungen nach SN EN 12620	5
Ungebundene Gemische VSS 70 119 / SN EN 13242 / SN EN 13285	5
Weitere Gesteinskörnungen	5
Primärmaterial	6
Sekundärmaterial	6
Mischabbruch - Materialdefinition	6
Transporte	8
Transporte ab Werk in CHF/m ³ , lose	8
Transporte in Regie	9
Muldenservice	9
Transporte mit Betonpumpe	10
Maschinen zum Mieten	11
Regiepreise Erdbewegungsmaschinen	11
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	12
Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial	13

Kontakt

Werk	Alfred Laurent AG Kieswerk 7556 Ramosch		
	<u>Disposition</u> Jürgen Hohenegger 079 407 56 65	<u>Werkmeister und WPKV</u> Arno Forrer 079 681 24 70	
Verwaltung	Alfred Laurent AG Chasa Pulvetta 7556 Ramosch	Tel. E-Mail Web	081 860 15 50 info@laurentag.ch www.laurentag.ch

Zertifizierung

In unseren Werten zertifiziert!

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagement
- ISO 14001:2015 Umweltmanagement
- ISO 45001:2018 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen ist mit drei Gütesiegeln der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) seit Mai 2017 nach den erwähnten ISO-Normen zertifiziert.

Unser Ziel ist es, Anforderungen interessierter Parteien zu erkennen, zu verstehen und in den internen Vorgaben zu berücksichtigen. Mittels angewandtem Managementsystem und kontinuierlichen Prozessverbesserungen soll der Unternehmenswert bei Stakeholdern gesichert und diese zufriedengestellt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, qualitäts-, umwelt- und sicherheitsbewusst zu handeln und sich loyal zu verhalten.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach SÜGB

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) nach den Produktnormen SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) und SN EN 13285 inkl. SN EN 13242 (Kiesgemische bzw. ungebundene Gemische für Strassenbau) gemäss www.sugb.ch zertifiziert.

Die akkreditierte SÜGB-Zertifizierungsstelle wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.



WPK-Zertifikate

QRCode



Gesteinskörnung für Beton

QRCode



Ungebundene Gemische

QRCode



Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulischgebundene Gemische für Ingenieur- und Strassenbau

Firmenportrait

Standort

Unser Werk befindet sich in Valsot, zwischen Ramosch und Martina. Das Kieswerk ist am Ufer des Inns gelegen und über die Kantonsstrasse erreichbar.



Materialqualität

Bei unserem Material handelt es sich hauptsächlich um Flussgeschiebe aus dem Inn.

Gemäss SN - Feldklassifikation handelt es sich beim Lockergestein um sauberen Kies mit viel Sand / Steinen. Diese Grundvoraussetzungen bieten Gewähr für Gesteinskörnungen von hoher Qualität für Foundationsschichten und die Betonherstellung.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.

Proben

Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes vorgenommen werden.

Preisumfang / Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MWST

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto.

Preisliste

Gesteinskörnungen nach SN EN 12620

Herkunft, natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Inn, Valsot, Unterengadin

			Schüttdichte	CHF/m ³
Feine Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
105	Sand	0/4	1.56	59.00
Grobe Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
111	Rundkies	4/8	1.56	52.00
112	Rundkies	8/16	1.60	52.00
113	Rundkies	16/32	1.62	52.00
Gemische			t/m ³	exkl. MWST
122	Betonkies	0/16	1.72	60.00
124	Betonkies	0/32	1.82	60.00

Ungebundene Gemische VSS 70 119 / SN EN 13242 / SN EN 13285

Herkunft, natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Inn, Valsot, Unterengadin

			Schüttdichte	CHF/m ³
Fundationsmaterial (ungebundene Gemische)			t/m ³	exkl. MWST
412	Ungebundenes Gemisch 0/45 (UG 0/45)		1.62	47.00
528	RC-Betongranulatgemisch 0/45 (UG RC-BG 0/45)		1.72	35.00
563	RC-Kiesgemisch A (UG RC-A 0/45)		1.80	30.00

Zertifiziert durch:



Nr. 02970 / 02971 / 03185

Weitere Gesteinskörnungen

			Schüttdichte	CHF/m ³
Feine Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
106	Sand	(75% 0/4 – 25% 4/8)	0/8	61.00
Grobe Gesteinskörnungen			t/m ³	exkl. MWST
113	Sickerkies	16/32	1.62	52.00
115	Sickerkies	32/50	1.62	52.00
301	Grobkies	32/63	1.51	52.00
302	Geröll	60/120	1.50	34.00
Brechmaterial			t/m ³	exkl. MWST
210	Brechsand	0/3	1.60	66.00
211	Kies gebrochen (Splitt)	3/6	1.43	66.00
206	Kies gebrochen (Splitt)	11/16	1.48	66.00
207	Kies gebrochen (Splitt)	16/22	1.50	66.00
	Auffüllmaterial gebrochen	0/120	1.60	28.00
Steine				exkl. MWST
303	Pflastersteine	nicht sortiert	CHF/t	59.00
306	Vorbausteine (Findlinge)	Kleinmengen vorrätig	CHF/t	50.00
Humus			t/m ³	exkl. MWST
	Humus gesiebt	0/30	1.45	60.00
	Humus ungesiebt		1.45	50.00
Koffer- und Planiematerial			t/m ³	exkl. MWST
406	Bankettmaterial	0/16	1.60	47.00
424	Planiekies	0/22	1.60	51.00
426	Strassenkies	0/16	1.66	43.00
	Kies ab Wand	0/120	1.78	34.00

Sekundärmaterial		mm	t/m ³	exkl. MWST
502	Asphaltgranulat	0/16	1.58	29.00
521	Betongranulat	0/22	1.72	29.00

- Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.
- Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit des Vertreters des Lieferwerkes entnommen werden.
- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist für die nach Norm angebotenen Produkte vom SÜGB zertifiziert.

Materialannahme

Primärmaterial		Code	CHF / t
702	Felsabbruch, Bruchstein	17 05 06	8.00
703	Verwertbares Aushubmaterial	17 05 06	8.00

Bei grösseren Mengen, Preis auf Anfrage

Sekundärmaterial		Code	CHF / t
+	Betonabbruch	E1 17 01 01	28.00
	Altbelag Aufbruch bis 250mg/kg Asphalt	17 03 02	35.00
	Altbelag Fräsbelag bis 250mg/kg Asphalt	17 03 02	40.00
	Strassenaufbruch verwertbar	17 01 98	8.00

Annahme von Mischabbruch		Code	CHF / t
731 *	Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile	C1 17 01 07	70.00
**	Mischabbruch mit Leichtstoffanteilen	C2 17 01 07	415.00

Annahme Weiteres		Code	CHF / t
	Alteisen	17 04 05	50.00
	Bausperrgut, brennbar	B 17 09 98	410.00
	Bohrschlamm (unbelastet aus Geothermie)	BS 01 03 99	35.00

- + Zuschlag für das Abtrennen von vorstehenden Eisen: **30.00 CHF/t**
- * Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Backstein, Kalksandstein und Natursteinmauerwerk insbesondere aus dem organisierten Rückbau
- ** Als Leichtstoffe gelten unter anderem Papier, Plastik, Isolation usw.

Primärmaterial

Das Material kann nur mittels Proben vor Ort entgegengenommen werden, laut Bewertungsgrundlagen des geologischen Gutachtens unseres Prüflabors basierend auf der Norm SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton).

Sekundärmaterial

Das angelieferte Material muss einwandfrei, sauber sowie frei von Feinanteilen sein. Jede Fuhre wird gewogen und kontrolliert. Verunreinigtes Material (bspw. mit Holz, Plastik, Erde oder Lehm) sowie Mischfuhren werden zurückgewiesen. Bei überfülltem Lager behält sich die Alfred Laurent AG vor, das Lager zu sperren. Annahme von Altbelag nur via Voranmeldung, ausgefülltem Materialdeklaration-Formular und genügender Lagerkapazität.

Betonabbruch und Altbelag werden in unserem Werk der Wiederverwendung zugeführt. Alles übrige zu entsorgende Material wird von uns auf bewilligte Sammel- und Sortierplätze oder in die GEVAG Trimmis transportiert. Für Aushubmaterial und Inertstoffe steht die Deponie Prà Dadora zur Verfügung. Bitte diesbezügliche Reglemente und die separate Preislisten beachten.

Mischabbruch - Materialdefinition

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau.

Als Leichtstoffanteile gelten alle brennbaren Materialien unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

Mischabbruch ohne Leichtstoffanteil	Inertmaterial sauber
Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteil	Muldengut gemischt $\geq 500 \text{ kg/m}^3$
Mischabbruch mit erheblichem Leichtstoffanteil	Muldengut gemischt $< 500 \text{ kg/m}^3$

Die bei den Sammel- und Sortierplatzbetreibern anfallenden Kosten für nicht korrekt sortierte oder sonst nicht den Vorgaben entsprechende Mulden müssen **von uns weiter verrechnet werden**.

Transporte

Transporte ab Werk in CHF/m³, lose

Rayon 1	CHF / m ³ exkl. MWST
Ardez	22.40
Ftan	22.40
Scuol+Tarasp	22.40
Vulpera	22.40
Sent	22.40
Ramosch ¹⁾	22.40
Vnà	22.40
Seraplana ¹⁾	22.40
Tschlin	22.40
Strada ¹⁾	22.40
Martina+Vinadi	22.40

Preise inkl. LSVÄ

Rayon 2	CHF / m ³ exkl. MWST
Susch	35.40
Lavin	35.40
Guarda	35.40
Giarsun	35.40
Bos-cha	35.40
Samnaun	auf Anfrage

Preise inkl. LSVÄ

Zuschläge		CHF exkl. MWST
für Warte- / Abladezeit über 30 Minuten	pro min.	2.00
für Transport mit Fahrmischer	pro m ³	7.00
für Lieferungen in reine 18 t Zonen	pro m ³	6.00
für Ablad mit Förderband	pro Einsatz	75.00
für Anlieferungen Kies 32/50mm mit Fahrmischer	pro Fuhre	100.00

Unsere Preise verstehen sich unabhängig der Art oder der Nutzlast des Lastwagens
(Ausnahme: Kleinlastwagen bis 4 bzw. 6 t Nutzlast)

Mindest-Anlieferungspauschale	CHF exkl. MWST
Rayon 1	110.00
Rayon 2	175.00

Unsere Mindest-Anlieferungspauschale entspricht einer Mindestmenge von 5.00 m³
und beinhaltet eine Abladezeit von 15 Minuten

¹⁾ keine Mindest-Anlieferungspauschale

Bei grösseren Lieferungen offerieren wir gerne einen Preis franko Baustelle!

Gesetzliche Auflagen wie Höchstgewichte, Höchsthöhen, Anhängerverbote und weitere Auflagen auf den kantonalen Strassen siehe
Webseite: www.tba.gr.ch → Strassennetz → Beschränkungen

Transporte in Regie

Fahrzeug	Gesamtgewicht t	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h	LSVA CHF / km
Lastwagen 2-Achser, Kipper	18.00	189.00	134.00	0.48
Lastwagen 2-Achser, Allrad-Kipper	18.00	219.00	156.00	0.48
Lastwagen 3-Achser, Kipper	26.00	211.00	150.00	0.70
Lastwagen 4-Achser, Kipper	32.00	221.00	157.00	0.86
Kipp-Sattelzug	40.00	234.00	167.00	1.08
Lastwagen 2-Achser, Fahrmischer	18.00	201.00	143.00	0.48
Lastwagen 3-Achser, Fachmischer	26.00	233.00	157.00	0.70
Lastwagen 4-Achser, Fahrmischer	32.00	241.00	171.00	0.86
Kleinlastwagen 2-Achser, Allrad MB 814DA	8.00	196.00	139.00	0.30
Kleinlastwagen 2-Achser, Renault Midlum	12.00	171.00	120.00	0.35

Muldenservice

	NL 4.0 to. Mulde 2.25 – 4.00 m ³ CHF / Mulde	NL 8.0 to. Mulde 4.00 – 6.00 m ³ CHF / Mulde	NL 16.0 to. Mulde 9.00 – 35.00 m ³ CHF / Mulde
Rayon 1			
Ardez	182.00	225.00	290.00
Ftan	182.00	225.00	290.00
Scuol+Tarasp	182.00	225.00	290.00
Vulpera	182.00	225.00	290.00
Sent	182.00	225.00	290.00
Ramosch	152.00	195.00	260.00
Vnà	182.00	225.00	290.00
Seraplana	152.00	195.00	260.00
Tschlin	182.00	225.00	290.00
Strada	152.00	195.00	260.00
Martina	182.00	225.00	290.00
Vinadi	182.00	225.00	290.00
Rayon 2			
Susch	245.00	300.00	380.00
Lavin	245.00	300.00	380.00
Guarda	245.00	300.00	380.00
Giarsun	245.00	300.00	380.00
Bos-cha	245.00	300.00	380.00
Samnaun	Preis nach Vereinbarung		

Transporte mit Betonpumpe

Betonmenge pro Einsatz

m ³	enthaltene Abladezeit		CHF/m ³ exkl. MWST
0.00 – 4.00	60 min	Pauschale	350.00
4.01 – 7.00	75 min		80.00
7.01 – 15.00	90 min		48.00
15.01 – 30.00	120 min		35.00
30.01 – 50.00	kein Zuschlag		28.00
Ab 50.00	kein Zuschlag		25.00

Die Zufahrt der Betonpumpe im Rayon 1 und die Schmiermischung sind im Preis inbegriffen.

Zuschläge

		CHF exkl. MWST
Anfahrtpauschale Betonpumpe für Rayon 2	CHF	90.00
Zusätzliche Abladezeit (Betonpumpe)	CHF / h	120.00
Mehrlängen bei Pumpenleitungen über 24 m	CHF / m	8.50
Zusätzliches Personal zum Legen und Reinigen der Pumpleitung	CHF / Mann / h	68.00

Allgemeine Lieferbedingungen Betonpumpe

Wir sind bemüht, zugesagte Leistungstermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch verspätete Anfangstermine entstehen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder Beschränkungen, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen, befreien uns im Umfang und in der Dauer Ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können. Strassen- oder Trottoir-Absperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen.

Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Eine Änderung der vereinbarten Anfangszeit ist nur nach Abstimmung mit dem Arbeitnehmer möglich. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitung ab 24 m¹, sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Werden zusätzlich vom Ausleger von ca. 24 m¹ Länge mehr als 12 m¹ Förderrohre pro Einsatz benötigt, wird der Transport dieser Rohre samt Zubehör in Rechnung gestellt.

Für die Qualität des Betons haftet das liefernde Transport-Betonwerk.

Für die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen der SUVA über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten ist bei der Bauinstallation die Bauunternehmung verantwortlich



Maschinen zum Mieten

Regiepreise Erdbewegungsmaschinen

Wischmaschine	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Ravo 5002 SIH, 4.40 m ³ Nutzinhalt Masse: 4.53m x 1.81m x 2.50m	151.00	105.00
Hydraulik-Bagger auf Raupen	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Caterpillar 324E LN 151 KW / 28 to. – Löffelinhalt: 1500 l	288.00	150.00
Radlader	Betrieb CHF / h	Wartezeit CHF / h
Caterpillar 924 H 103 KW / 12 to. – Schaufelinhalt: 1800 l	221.00	124.00
Caterpillar 950 K 158 KW / 20 to. – Schaufelinhalt: 2700 l	306.00	147.00
Caterpillar 966 K XE 220 KW / 25 to. – Schaufelinhalt: 5500 l	350.00	161.00

Preise inkl. Baumaschinenführer



Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemittel, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in denen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Kieswerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentliche Gerichte zuständig.

Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial

Alle Aufträge für die Annahme der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

1. Preise

Die Preise verstehen sich für Material pro m³.

Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen infolge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt.

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Für grosse Mengen verlangen Sie bitte **vorgängig** eine Offerte. Bei Anlieferung von Kleinstmengen wird eine minimale Annahmegebühr von Fr. 20.00 berechnet.

2. Annahmeverbehalt

Die Annahme von Material bleibt im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Gewicht des Materials sowie die Materialkategorie werden in der Annahmestelle verbindlich gewogen und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.

Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert worden ist.

Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers.

Der Anlieferer haftet für die Angaben betreffend der Rechnungsstellung.

5. Abdeckung der Fahrzeuge

Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass kein Material auf der Strasse zur Trenn- und Sortierstelle verloren geht. Die Gemeinde Bergell verlangt, dass alle Mulden, die Leichtstoffe beinhalten, zugedeckt werden. Die Gemeinde Bergell wird vermehrt Kontrollen durchführen und fahrlässige Fahrzeuglenker zur Verantwortung ziehen.

6. Sondergüter

Sondergüter (Elektrogeräte, Farben, Batterien etc.) gehören nicht in den Bauabfall. Sie müssen

separat entsorgt werden. Sind dennoch Sondergüter in den Bauabfällen werden diese zusätzlich verrechnet. Als Entschädigung des uns entstehenden Mehraufwandes, wird das Gewicht der Sonderabfälle nicht vom Gewicht des restlichen Materials abgezogen.

7. Abkratzen der Ladefläche mit unseren Baumaschinen

Soll festgefrorenes oder sonst haftendes Material mit unseren Baumaschinen von der Ladefläche des Kundenfahrzeuges, auf Risiko des Kunden, abgekratzt werden, brauchen wir dafür eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung (jährlich zu erneuern).